



539. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 1. Februar 1906 legt der Gemeinderat Küsnacht den Quartierplan III über das Gebiet zwischen der Seestraße, der Flurstraße südlich der Liegenschaft zum „Wilhelm Tell“, der Bahnlinie und der Wiltisgasse mit den Bau- und Niveaulinien der zugehörigen Quartierstraßen zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage ist am 14. April 1905 vom Gemeinderat genehmigt und im Amtsblatt Nr. 31 vom 18. April publiziert worden.

C. Laut Beschluß des Bezirksrates Meilen vom 16. September 1905 sind drei gegen den Quartierplan eingereichte Rekurse als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan III ist westlich von der Seestraße, südlich von einer neuen Quartierstraße (bisher Flurstraße), östlich von der Bahnlinie und nördlich von der Wiltisgasse begrenzt. Er enthält eine Quartierstraße der Bahn entlang, zwei neue Querverbindungen mit der Seestraße und eine Verbindung parallel zu letzteren.

Die Quartierstraße längs der rechtsufrigen Zürichseebahn wird 260 m lang und erhält 4,5 m Breite. Der Baulinienabstand beträgt 12 m. Die Baulinie längs der Bahnlinie ist eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Die Niveaulinie fällt von der Wiltisgasse bis zur Liegenschaft Kat. Nr. 604 0,22 ‰. Die übrigen drei Quartierstraßen erhalten 5 m Breite und 14 m Baulinienabstand. Die beiden Querstraßen, 85 m voneinander entfernt, werden je 120 m lang. Die zugehörigen Niveaulinien steigen von der Seestraße bis zur Bahnlinie 3 1/4 ‰. Die neue Verbindung der Wiltisgasse mit der innern Querstraße, in einem Abstand von 70 m von der Seestraße, wird zirka 140 m lang und es fällt die Niveaulinie 0,08 ‰.

Es ergibt sich, daß die Niveaulinien der neuen Quartierstraßen nicht mit den Anschlüssen der genehmigten Niveaulinien der Wiltisgasse und Schulhausstraße übereinstimmen.

Mit Zuschrift vom 19. März 1906 teilt der Gemeinderat Küsnacht mit, daß diese Differenz vom Anschluß an das Bahnnivellement herrühre und erklärt sich bereit, die betreffenden Niveaulinien mit dem ausgeglichenen Gemeindennivellement in Übereinstimmung zu bringen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegte Quartierplan III über das Gebiet zwischen der Seestraße, der Quartierstraße südlich der Liegenschaft zum Wilhelm Tell, der Bahnlinie und der Wiltisgasse, mit den Bau- und Niveaulinien der betreffenden Quartierstraßen, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19, Abs. 2 beziehungsweise § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rückschuß der Plandoppel und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 3. April 1906.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber